# **Amtsgericht Wedding**

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Az.: 30 K 10/22 Berlin, 13.08.2024



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 05.11.2024	11:00 Uhr	350, Sitzungssaal Amtsgericht Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin	

### öffentlich versteigert werden:

### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Heiligensee

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m²	Blatt
Heiligensee			13503 Berlin, Fürsten- auer Weg 6	677	8371

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert	
	Es handelt sich laut Gutachten um ein Einfamilienhaus nebst Keller mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 231,55 m².	940.000,00€	

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 940.000,00 € festgelegt.

## Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 09.05.2022. Die Beschlagnahme erfolgte am 05.05.2022.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.